

SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

_____ Kiel

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel, 034/20

g e g e n

Landeshauptstadt Kiel, der Oberbürgermeister, Fleethörn 9-17, 24103 Kiel

- Antragsgegnerin -

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch den Richter _____ ohne mündliche Verhandlung am 26. März 2020 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig für den Zeitraum vom 01. März 2020 bis zum 15. April 2020, längstens bis zum Abschluss der Hauptsache, Leistungen nach dem SGB XII, Viertem Kapitel, in gesetzlicher Höhe unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu gewähren.
2. Der Antragsteller wird verpflichtet, sich in diesem Zeitraum um angemessenen Wohnraum im Sinne von § 42 Nr. 4 i.V.m. § 42 a SGB XII zu bemühen und die Bemühungen entsprechend zu dokumentieren.

- a. Zum Zwecke der Dokumentation dieser Bemühungen hat der Antragsteller eine tabellarische Aufstellung über die Herkunft des Angebotes, die Lage der Wohnung, die Größe der Wohnung, die Kaltmiete, die Nebenkosten, die Heizkosten und den Weg der Kontaktaufnahme zu führen.
 - b. Soweit der Kontakt mit dem Vermieter/ der Wohnungsverwaltungsgesellschaft schriftlich (per Post oder elektronisch) geführt wurde, hat der Antragsteller den Schriftwechsel aufzubewahren. Soweit die Kontaktaufnahme per Telefon erfolgt, hat der Antragsteller die Telefonnummer, den Namen des Ansprechpartners, den Zeitpunkt des Telefonats und die Länge des Telefonates in der Tabelle zu notieren und durch entsprechende Verbindungsnachweise die Möglichkeit des Nachweises zu schaffen.
 - c. Außerdem hat der Antragsteller schriftlich zu dokumentieren, wann er welche Medien zum Zwecke der Wohnungssuche eingesehen hat, auch wenn kein angemessener Wohnraum verfügbar war.
 - d. Diese Nachweise hat der Antragsteller zum 10. April 2020 bei der Antragsgegnerin einzureichen.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
 4. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller 50 % seiner notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

Der vom Antragsteller gestellte Antrag,

die Antragsgegnerin vorläufig zu verpflichten ihm ab dem 01. März 2020 bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII unter Berücksichtigung seiner tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten monatlich zu gewähren,

ist zulässig und teilweise begründet.

Gemäß § 86b Abs. 2 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Einstweilige Anordnungen sind gemäß § 86b Abs. 2 S. 2 SGG auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitigeres Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig ist.

Der Antrag ist begründet, wenn der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und -grund hat. Diese sind glaubhaft zu machen, § 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO. Ein Anordnungsanspruch liegt dabei vor, wenn der Antragsteller einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die begehrte Leistung hat. Der Anordnungsgrund besteht in der objektiv begründeten Besorgnis, dass die Verwirklichung des Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (*Vollkommer* in: Zöller, Zivilprozessordnung, 31. Aufl. 2016, § 935 ZPO, Rn. 6 u. 10). Dabei stehen diese beiden Voraussetzungen nicht unabhängig voneinander, sondern befinden sich in einer Wechselwirkung. Je wahrscheinlicher der Anordnungsanspruch des Antragstellers begründet ist, desto geringere Anforderungen sind an den Anordnungsgrund zu stellen. Ist eine Klage offensichtlich zulässig und begründet, vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund (*Keller* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ Schmidt, SGG, § 86b, Rn. 27). Ist der Anordnungsanspruch wahrscheinlich nicht gegeben, sind erhöhte Anforderungen an den Anordnungsgrund zu stellen.

Gem. § 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind. Im Umfang des glaubhaften Anordnungsgrundes und Anordnungsanspruches besteht ein Ermessen über die Art und Weise der Umsetzung des Rechtsschutzbegehrens (*Burkiczak* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 86b SGG, Rn. 436).

Nach diesen Grundsätzen hat der Antragsteller zwar grundsätzlich keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, die Anordnung der Übernahme für den oben genannten Zeitraum folgt jedoch daraus, dass die Antragsgegnerin ihm keine Hinweise zum Nachweis der Bemühungen gegeben hat.

Gem. § 42 Nr. 4 b) SGB XII i.V.m. § 42 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 S. 1 SGB XII sind als Bedarf grundsätzlich die als angemessen geltenden Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen. Nach § 42 Abs. 4 S. 3 SGB XII gilt § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII entsprechend. Danach sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft solange anzuerkennen, als es dem Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Da einerseits das Recht jedoch auch von Hilfebedürftigen bei der Suche von Alternativwohnungen "nichts Unmögliches oder Unzumutbares" verlangen kann, andererseits aber die Übernahme überhöhter KdU angesichts der genannten Rechtsfolgenanordnung exzeptionellen Charakter haben soll, sind im Rahmen der Bestimmung der Ausnahmen vom Regelfall strenge Anforderungen an die Auslegung der Tatbestandsmerkmale der Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit zu stellen (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009, B 4 AS 30/08 R, Rn. 32, zitiert nach juris).

Diese Anforderungen sind grundsätzlich nicht erfüllt. Es ist dem Antragsteller und seiner nicht im Leistungsbezug stehenden Ehefrau zumutbar umzuziehen. Die geschilderten Gesundheitsstörungen der Ehefrau haben nach summarischer Prüfung des Gerichts keinen Umfang, der einen Umzug unmöglich machen würde. Der Vortrag des Antragstellers ist dabei bereits auch in sich widersprüchlich, da er selbst vorträgt, auf der Suche nach alternativem, angemessenem Wohnraum zu sein. Auch wenn nach einem Sturz eine Verschlechterung eingetreten ist, ist nicht ausreichend glaubhaft gemacht, dass dieses einen Umzug ausschließt. Außerdem geht der Wortlaut von § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII davon aus, dass selbst bei einer Unzumutbarkeit des Umzuges die tatsächlichen Kosten der Unterkunft für längstens sechs Monate anerkannt werden. Für die Zumutbarkeit des Umzuges spricht auch, dass die Ehefrau des Antragstellers noch in der Lage ist, eine Wohnung im dritten Stock zu bewohnen. Außerdem wird auf die Wohnungsanzeigen verwiesen, die das Gericht im Rahmen des Verfahrens aus dem Internetportal „ImmobilienScout24“ ausgedruckt hat. Eines der Angebote, die im Übrigen beide innerhalb der Grenzen

der Angemessenheit liegen, verfügte sogar über einen Aufzug in die vierte Etage. Dass diese kurze Zeit nach dem gerichtlichen Hinweis bereits nicht mehr verfügbar war, ist unerheblich. Sie dienen lediglich als Beispiel für verfügbaren Wohnraum. Gerade die Regelfrist des § 35 Abs. 2 SGB XII gibt mit sechs Monaten einen ausreichenden Zeitraum zur Suche von Wohnraum. Es liegt in der Natur der Wohnungssuche, dass man nicht automatisch jede Wohnung bekommen kann. Da auch keine Befundberichte zu den Gesundheitsstörungen der Ehefrau vorliegen, kann nicht beurteilt werden, ob die weitere Wohnungen in dieser Hinsicht geeignet gewesen wäre.

Auch der vom Antragsteller bevorzugte Stadtteil „Gaarden“ ist kein Grund für eine Unzumutbarkeit des Umzuges. Auch wenn der Wunsch des Antragstellers nach einer räumlichen Nähe zu seiner Moschee und dem Schrebergarten nachvollziehbar sind, spricht dies jedoch nicht zwingend nur für diesen Stadtteil. Auch aus den umliegenden Stadtteilen (z.B. Wellingdorf) sind Einrichtungen in Gaarden gut mit öffentlichem Nahverkehr erreichbar, zumal im Haushalt des Klägers auch ein PKW verfügbar ist.

Bei der vom Bundessozialgericht geforderten restriktiven Auslegung von Ausnahmen des § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII dürfte für den Antragsteller eigentlich kein Anspruch auf weitere Leistungen bestehen. Er wurde über die Unangemessenheit der Unterkunftskosten und seine Pflicht zum Nachweis der Bemühungen mit Schreiben vom 19. August 2019 informiert. Auch hatte er innerhalb der letzten sechs Monate ausreichend Zeit, um alternativen Wohnraum zu finden. Nach der vom Antragsteller zitierten Rechtsprechung indiziert ein qualifizierter Mietspiegel auch die Verfügbarkeit von Wohnraum innerhalb der Angemessenheitsgrenzen (so zuletzt: BSG, Urteil vom 10. September 2013, B 4 AS 77/12 R, Rn. 38, zitiert nach juris).

Eine Übernahme der Kosten für März und die Hälfte des April 2020 folgt hier nur aus der Tatsache, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller nicht über die Art und Weise der Nachweise für die Wohnungsbemühungen informiert hat. Zwar hat die Antragsgegnerin in der Kostensenkungsaufforderung vom 19. August 2019 darauf hingewiesen, dass er seine Bemühungen um Wohnraum nachweisen müsse. Konkrete Anforderungen hieran hat die Antragsgegnerin jedoch nicht gestellt. Es

kann deshalb von Seiten des Gerichts nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Antragsteller tatsächlich erfolglos um entsprechenden Wohnraum bemüht hat. Durch die Anordnung der Übernahme der tatsächlichen Kosten für März und die erste Hälfte des April 2020 zusammen mit dem vom Gericht festgesetzten Auflagen, wird es möglich sein, detailliert nachzuvollziehen, um welchen Wohnraum sich der Antragsteller bemüht hat. Die Anordnung in Ziffer 2 c ist dabei dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller sich bemühen muss, dass bei seinem Telefonanbieter ein Verbindungsnachweis geführt wird. Dieser wäre jedoch nicht automatisch am 10. April 2020 vorzulegen, sondern nur auf Anforderung und unter Beachtung eines monatlichen Abrechnungszeitraumes von Telefonanschlüssen.

Dabei geht das Gericht davon aus, dass sich der Antragsteller grundsätzlich in allen üblichen Medien über verfügbaren Wohnraum informieren kann. Insbesondere ist es dem Antragsteller auch zumutbar, in Internetportalen nach verfügbarem Wohnraum zu suchen. Der fehlende heimische Internetanschluss ist kein Hinderungsgrund. So verfügt der Antragsteller jedenfalls über Familienangehörige (Sohn), die nach allgemeiner Lebenserfahrung über einen Internetanschluss (z.B. Smartphone) verfügen und entsprechende Suchen vornehmen könnten. Im Rahmen der Selbsthilfe ist es zumutbar, auf nahe Familienangehörige zuzugehen und deren Hilfe, die ohne eigenen finanziellen Aufwand ist, in Anspruch zu nehmen. Außerdem sind auch öffentliche W-LAN-Punkte oder Internetcafés verfügbar. Darüber hinaus bietet auch das Jobcenter Kiel ein Angebot über verfügbare Wohnungen, das ohne Internetzugang eingesehen werden kann. Der hierdurch ggf. entstehende Mehraufwand ist dem Antragsteller ebenfalls zumutbar.

Die aktuelle Corona-Pandemie ist bei der Entscheidung nicht zu beachten. Der Antragsteller hatte bereits sechs Monate ohne Pandemie Zeit, sich um alternativen Wohnraum zu bemühen. Auch durch die aktuelle Lage wird die Suche jedenfalls nicht grundsätzlich unmöglich. So hat eine aktuelle Suche am heutigen Tag auch trotz der Corona-Pandemie ergeben, dass aktuell Wohnungen in dem Portal „ImmobilienScout 24“ weiterhin inseriert werden. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass der Wohnungsmarkt zum Erliegen gekommen ist. In diesem Zusammenhang weist das Gericht in Bekräftigung des Hinweises vom 06. März 2020 nochmals darauf hin, dass es davon ausgeht, dass der Antragsteller nicht

nur in Wochenzeitungen nach Mietangeboten gucken muss. Es ist dem Antragsteller zumutbar, auch Onlineangebote zu sichten. Soweit dieses durch Einschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie nicht möglich sein sollte, trägt der Antragsteller hierfür die Nachweispflicht, die zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht erfüllt ist. Durch die Übernahme der tatsächlichen Mietkosten bis zum 15. April 2020 ist außerdem die Unterkunft des Antragstellers gesichert. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie dürften damit erst nach dem 15. April 2020 und bei der

Beurteilung der Frage, ob die Bemühungen des Antragstellers ausreichend waren, gewürdigt werden müssen.

Der Anordnungsgrund liegt in der Unterschreitung des verfassungsrechtliche garantieren Existenzminimums. Der innerhalb der Leistungsberechnung berücksichtigte Freibetrag für eine private Altersversorgung kann zwar grundsätzlich auch zum Wegfall eines Anordnungsgrundes führen, da solche Freibeträge auch zur Deckung eines akuten Bedarfs zu verwenden sind (vergl. stellvertretend für viele: *Burkiczak* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., § 86b SGG (Stand: 20.03.2020), Rn. 360 m.w.N.). Dabei ist hier jedoch zu berücksichtigen, dass der gewährte Freibetrag, der zur Deckung des Fehlbetrages verwendet werden soll, aus dem Einkommen der nicht leistungsberechtigten Ehefrau folgt und unterhalb der Differenz der tatsächlichen und angemessenen Kosten liegt. Auch ist zu beachten, dass die Anordnung aus dem fehlenden Hinweis der Antragsgegnerin folgt.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache. Die nicht vollständige Kostenerstattung durch die Antragsgegnerin folgt daraus, dass der Antragsteller grundsätzlich mit seiner Argumentation nicht durchdringen konnte. Außerdem hat er mit seinem in zeitlicher Hinsicht unbestimmten Antrag einen fiktiv weiten Zeitraum eröffnet (vergl. auch unten zum Zeitraum).

Die Beschwerde gegen den Beschluss ist gem. § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen. Für die Antragsgegnerin besteht die Beschwer in der Differenz zwischen den angemessenen Kosten der Unterkunft (421,50 €) und den tatsächlichen Kosten der Unterkunft (618,21 €) in dem Zeitraum und damit unterhalb von 750,00 €. Der Antragsteller hat den Zeitraum in seinem Antrag in das Ermessen

des Gerichts gestellt und somit ebenfalls keine Beschwer. Auch unter Beachtung der Ausführungen des Antragstellers, dass beim Sozialgericht Kiel der Zeitraum regelmäßig zwischen drei und sechs Monaten liegt, ist eine Beschwer nicht gegeben. Auch bei der Annahme, dass hier somit eine Anordnung innerhalb dieser Spanne beantragt worden ist, liegt die Beschwer unterhalb von 750,00 €. Der Antragsteller obsiegt hier für 1,5 Monate. Wenn dann von einer begehrten Anordnungsdauer von durchschnittlicher Länge (damit 4,5 Monaten) ausgegangen wird, liegt die Beschwer bei 509,13 € (3 x 196,71 €).

Der Vorsitzende der 26. Kammer

Richter

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Kiel, den 27.03.2020

_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle